

Blau-gelbes Schulstartgeld 2023



Einmalige finanzielle Unterstützung für NÖ Familien anlässlich des Schulstarts

Richtlinien - gültig von 16.08.2023 – 28.06.2024

K4-F-2391/008-2023

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich fördert gemäß § 5 NÖ Familiengesetz anlässlich des Schulstarts NÖ Familien, wenn deren Kinder und Jugendliche im Schuljahr 2023/24 eine Schule besuchen. Zweck der Förderung ist die finanzielle Entlastung von Familien im Land Niederösterreich.
- 1.2 Die Förderung besteht in einem einkommensunabhängigen einmaligen finanziellen Zuschuss in Höhe von Euro 100,00 pro Schüler oder Schülerin bzw. Lehrling.
- 1.3 Die Fördervoraussetzungen sind:
 - der Bezug der **Familienbeihilfe** gemäß dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 für den Schüler oder die Schülerin bzw. den Lehrling oder durch den Antragsteller oder die Antragstellerin selbst, wenn es sich hierbei um einen volljährigen Schüler oder eine volljährige Schülerin bzw. einen volljährigen Lehrling handelt
 - der **Hauptwohnsitz** des Antragstellers oder der Antragstellerin und ein **Haupt- oder Nebenwohnsitz** des Schülers oder der Schülerin bzw. des Lehrlings befinden sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Niederösterreich und
 - der Besuch einer **Primar- oder Sekundarschule** (Pflichtschule, AHS, HAK, HTL, LFS, LBS, ...) durch Kinder und Jugendliche einer NÖ Familie, wenn diese noch nicht im Erwerbsleben stehen.
- 1.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antragstellung

- 2.1 Die Antragstellung erfolgt an das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen.
- 2.2 Die Antragstellung ist ausschließlich über das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter www.noel.gv.at verfügbare Online-Formular im Zeitraum von **16.08.2023 bis 02.02.2024** möglich.
- 2.3 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen und im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass diese Richtlinien anerkannt werden.
- 2.4 Eine Antragstellung ist pro Schüler oder Schülerin bzw. Lehrling, für den oder die Familienbeihilfe bezogen wird, im Antragszeitraum nur einmal möglich.

Auszahlung der Förderung

- 3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das vom Antragsteller oder der Antragstellerin im Antragsformular angegebene Bankkonto.

Rückerstattung

- 4 Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese über Aufforderung dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, unverzüglich rückzuerstatten.

Härteklauseel

- 5 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, Ausnahmeregelungen treffen.

Geltung

- 6 Diese Richtlinien haben Gültigkeit von 16.08.2023 bis 28.06.2024.

Datenverarbeitung

- 7.1 Das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung des Blau-gelben Schulstartgeldes 2023 sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie § 7a NÖ Familiengesetz:
- Erziehungsberechtigte des Schülers oder der Schülerin bzw. des Lehrlings (als Antragsteller oder Antragstellerin): Name inkl. Titel und Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Geburtsdatum, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Staatsbürgerschaft, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Bankverbindung
 - Volljähriger Schüler oder volljährige Schülerin bzw. Lehrling (als Antragsteller oder Antragstellerin selbst): Name inkl. Titel und Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Schulart
 - Schüler oder Schülerin bzw. Lehrling: Name, Adresse, Geburtsdatum, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Schulart
- 7.2 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 7.3 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich.
- 7.4 Die personenbezogenen Daten werden gem. § 7a Abs. 3 NÖ Familiengesetz so lange gespeichert, solange dies für die genannten Zwecke erforderlich ist.
- 7.5 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die Möglichkeit, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 7.6 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Angaben die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen, unter Punkt 7.1 angeführten personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Ebenso ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen.